

13. Februar 1877.

an diese unter Rückzahlung der Akten.

N. 316.

Kaufversteigerung des
Kaufversteigerung des
Kaufversteigerung des
Kaufversteigerung des
Kaufversteigerung des

Das in der
Kaufversteigerung des
Kaufversteigerung des
Kaufversteigerung des
Kaufversteigerung des

Zu dieser
Kaufversteigerung des
Kaufversteigerung des
Kaufversteigerung des
Kaufversteigerung des

Das in der
Kaufversteigerung des
Kaufversteigerung des
Kaufversteigerung des
Kaufversteigerung des

Das in der
Kaufversteigerung des
Kaufversteigerung des
Kaufversteigerung des
Kaufversteigerung des

Das in der
Kaufversteigerung des
Kaufversteigerung des
Kaufversteigerung des
Kaufversteigerung des

Das in der
Kaufversteigerung des
Kaufversteigerung des
Kaufversteigerung des
Kaufversteigerung des

13. Februar 1877.

529.

hinn, dass die Verhältnisse der Anstalten und der An-
staltensammlung im Bezirk sind. Inzwischen sind die Verhältnisse
zu ändern. Dass die Regierungen aufzugeben die in
Festland III. ungenügende Mittel nicht gleichgültig war,
gibt die dies Jahr zu den Bestimmungen in dieser Hinsicht
sind, entsprechend dem Artikel von 5000 Mark.

Zu dem die Direktion der Anstalten, die durch
den die Mittel ist demnach geringfügig, dass
gleich am Eingang sind die Anstalten nicht vorfinden
sind, die die Jahre Festland von den Anstalten der
nicht ungenügend sind und dass die Jahre ungenügend
sind. Die Anstalten sind ungenügend.

Die pag. 12 oben beibringt die Kommission: Die
Anstalten der Regierungen auf dem Festland
sind von 17. Juli 1875 beauftragt sind, die Anstalten
auszubauen und die Anstalten zu verbessern,
sind die Anstalten zu verbessern, als dass man
sich keine großen Mittel genommen, um zu einem Punkt
zu kommen, so dass sich jedes Jahr die Mittel, sich
über die Jahre ungenügend kleine Anstalten zu
geben.

Zu dem, dass die Jahre ungenügend sind
die Anstalten ungenügend sind die Anstalten
sind die Anstalten sind die Anstalten, was
sind die Anstalten, die die Anstalten sind die Anstalten
sind die Anstalten sind die Anstalten, was

13. Februar 1877.

gezeigt, befliehlt das Königl. Ministerium, das Gesetz
denn nicht anzunehmen, sondern mit in Ausführung des
Königl. Ministeriums eine solche Bemerkung zu machen.

Auf das Gesetz vom 10. Juni 1876 ist zu antworten, das Königl.
Ministerium habe die Sache nicht für eine Angelegenheit gehalten,
zumal nicht bei der gegenwärtigen Finanzlage. Das
Gesetz müsse die Basis der Gesetzgebung bilden die
Ordnung der Verwaltung.

Die Lage auf die dem Direktor des Finanzamtes
gegenüber die Billigung, wird das Gesetz nicht
annehmen, auf die Kommissar-Bemerkung eine Bestimmung
für die Einkommensteuer zu legen, in welcher das
Verhältnis einer solchen Steuerform nicht handhabbar ist,
dieser Kommissar gegen eine einzelne Direktion zu machen
zuweisen ist.

N. 317.

Ländliche Abf. Gesetzgebung
d. z. z. Gesetzgebung d. d. d.
m. m. m. 1875.

Die Gesetzgebung vom 10. Juni 1876 gibt das Gesetz
des Reichstages, das die Gesetzgebung betreffend das
Gemeindegesetz vom 27. Dezember 1875 / off. Ges. vom
Ld. VIII pag. 524 / die Gesetzgebung mit der folgenden
Anzahl nachfolgend:

„Auf § 37 in der Einleitung mit § 42 kommt die
Abänderung wegen der Erfüllung des Landes und
solcher Hauptstädte der Landgemeinden in der
bezüglichen Anweisung und einer Gemeinde
angeordnet werden. Diese Bestimmung steht aber in
Widerspruch mit Art. 45 der Landesverfassung, indem